

Satzung

Präambel

Grundsätzliches

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 3 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein
- § 6 Beiträge und Umlagen
- § 7 Rechte und Pflichten

Organe

- § 8 Organe
- § 9 Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

- § 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 16 Kassenprüfung

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Auflösung des Vereins / Inkrafttreten

- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein lehnt Gewalt ab, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Verantwortlichen, Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter bekennen sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung. Weiterhin fördert er die Inklusion unter behinderten und nichtbehinderten Menschen sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit den Werten des Vereins und führt zum Ausschluss.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen JuniorenFörderVerein Gifhorn e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Gifhorn.
- 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung des Fußballsportes von Kindern und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten von regelmäßigem Training und der Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.
- 2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3. Der Verein fasst den Juniorenfußballsport der Stammvereine MTV Gamsen e.V., SV Gifhorn e.V., SSV Kästorf e.V. sowie VfR Wilsche/Neubokel e.V. zusammen und hat die Interessen der Stammvereine wahrzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern, die am Sportangebot in den Jugendmannschaften des Vereins teilnehmen und Mitglied in einem der Stammvereine sein müssen.
 - b. Passiven (fördernden) Mitgliedern, welches jede natürliche und juristische Person werden kann. Hierzu gehört auch die jeweilige Vertretung der Stammvereine.
- 2. Trainerinnen, Trainer, Übungsleitende und Betreuende, die im und für den JuniorenFördererein tätig sind, müssen Mitglied im JuniorenFörderVerein und in einem Stammverein sein
- 3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Beirat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein

- Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod,
 - d. bei Erreichen der Altersgrenze ab der die Spielberechtigung f
 ür Juniorenmannschaften erlischt,
 - e. wenn die Mitgliedschaft im Stammverein endet.
- Der Austritt nach Punkt a. ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Saisonende (gilt beitragstechnisch als 1. Halbjahr) oder 31.12. eines Jahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

- b. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen einer erheblichen Verletzung der in der Präambel formulierten gemeinsamen Wertvorstellungen,
- d. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- e. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für die Punkte b. − e. gilt folgendes: Vor der
 •Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
 Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung durch den Beirat zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Beirat entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Beirates ruht die Mitgliedschaft.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- Die Mitglieder sind Mitglieder in den Stammvereinen. Es gelten die jeweiligen Beitragsordnungen der Stammvereine.
- Zeitpunkt und Höhe der Zahlungen der Stammvereine an den JVF werden in den Ausführungsbestimmungen zum Spaltungs- und Übernahmevertrag, der zur Gründung des JFV zwischen den Stammvereinen abgeschlossen wurde, geregelt.
- Von den Mitgliedern k\u00f6nnen Beitr\u00e4ge und Umlagen erhoben werden. Die H\u00f6he des Jahresbeitrages und der Umlage sowie dessen F\u00e4lligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Über eine Beitragsfreiheit bestimmter Mitgliedergruppen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.

§ 7 Rechte und Pflichten

- Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten; darüber hinaus ist es zur Einhaltung der in der Präambel formulierten gemeinsamen Wertvorstellungen verpflichtet.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und digitalen Medien zu.
- 4. Für Strafen, die Sportgerichte gegen einzelne Mitglieder sowie gegen Funktionäre aussprechen, haftet das Mitglied selbst. Soweit diese Strafe aufgrund von Vorschriften der Sportgerichtsbarkeit vom Verein bezahlt worden sind, besteht gegenüber dem Verein volle Ersatzpflicht. Die letzte Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Geschäftsführender Vorstand (gem. §26 BGB):
 Mindestens drei und höchstens vier vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Eins dieser Mitglieder ist für Kassenführung verantwortlich und muss namentlich benannt werden.

b. Erweiterter Vorstand:

Mindestens vier weiteren, nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern.

- Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Beirat vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 4. •Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- Der Vorstand gem. § 9.1 wählt aus dem Kreis der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder eine Vorstandssprecherin bzw. einen Vorstandssprecher sowie deren bzw. dessen Vertretung.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands geregelt werden.
- Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Beirat vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat eine geeignete Person bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einsetzten. Kann keine Nachfolge geregelt werden, muss die Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 10. Die Mitglieder des Vorstands k\u00f6nnen neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen M\u00f6glichkeiten eine pauschale Aufwandentsch\u00e4digung (sog. Ehrenamtspauschale) erhalten. Die H\u00f6he des Ehrenamtsfreibetrag ist durch den in \u00a3 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. \u00dcber die Zahlung einer Aufwandsentsch\u00e4digung entscheidet der Beirat.
- 11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers des Vorstandes, bzw. bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
- 12. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands leitet die Vorstandssitzung, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
- 16. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- 17. Ein Vorstandsbeschluss kann gegebenenfalls auf digitalem Wege im Umlaufverfahren, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung gefasst werden.

§ 10 Beirat

- Der Beirat besteht aus Mitgliedern der Stammvereine. Jeder der Stammvereine stellt zwei bevollmächtigte Vertreter, die durch den geschäftsführenden Vorstand des jeweiligen Stammvereins in Abstimmung mit der jeweiligen Fußballabteilung bestimmt werden.
- Beiratsmitglieder dürfen nicht dem JFV Vorstand angehören.
- 3. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen: vor dem Start der NFV Punktspielsaison und nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- Bei Bedarf können Entscheidungen ebenfalls im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege (z.B. E-Mail, Messenger Dienste), telefonisch, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Versammlung gefasst werden.
- Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jeder Verein hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Beirats zu unterschreiben. Die Protokollführung erfolgt alphabetisch rollierend (Ort des Stammvereins).
- Der Beirat kann jederzeit Einsicht in die Kassenführung verlangen.

- 8. Der Jahresabschluss ist dem Beirat vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 9. Folgende Maßnahmen des JFV Vorstandes sind vom Beirat einstimmig zu beschließen:
 - a. Genehmigung der sportlichen Planungen, inklusive deren finanzieller Rahmen,
 - b. Genehmigung des Haushaltsplan,
 - c. Gewährung einer Ehrenamtspauschale an den Vorstand gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung,
 - d. Berufung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - e. Berufung und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
 - f. strukturelle Veränderungen des Vereins, wie z.B. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Der Beirat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für.

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des für die Kassenführung verantwortlichen Vorstandsmitgliedes,
- d. Entlastung des restlichen Vorstands,
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g. Beschlussfassung über Anträge.
- h. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an den Vereinsheimen der Stammvereine öffentlich auszuhängen. Im Einzelnen:
 - a. MTV Gamsen e.V., Am Sportplatz 4, 38518 Gifhorn
 - b. SV Gifhorn e.V., Am Sportplatz Eyßelheide 1, 38518 Gifhorn
 - c. SSV Kästorf e.V., Am Sandberge 4, 38518 Gifhorn
 - d. VfR Wilsche/Neubokel e.V., An der Masch 4, 38518 Gifhorn.
- 2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, dem Beirat und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

 Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher, bei deren bzw. dessen Verhinderung, von ihrer Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder gefasst.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Leiter der Versammlung bestimmt.
 - Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - · den Ort und Zeit der Versammlung,
 - · die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter,
 - · die Protokollführerin bzw. den Protokollführer,
 - · die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
 - · die Tagesordnung und
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 5. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- Die Wahl der Vorstandssprecherin bzw. des Vorstandssprechers und die des für die Kassenführung verantwortlichen Vorstandsmitgliedes erfolgt um ein Jahr zeitversetzt.
- 7. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus oder ist ein Vorstandsamt aus sonstigen Gründen nicht besetzt, kann der restliche Vorstand dieses Amt, in Abstimmung mit dem Beirat, bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen externen Kandidaten besetzen, oder es kann die Geschäftsordnung angepasst werden.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen natürliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere haben kein Stimmrecht und dieses kann auch nicht von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Zusätzlich steht jeder juristischen Person, die Mitglied im Verein ist, eine Stimme zu. Dazu entsendet diese eine Person, die ihre Vertretung wahrnimmt.
- 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Mitglieder der Stammvereine können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Als geschäftsführender Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Als erweiterter Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Abwesende k\u00f6nnen nur gew\u00e4hlt werden, wenn vor der Versammlung eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl von ihnen vorliegt.

§ 16 Kassenprüfung

- Jeder geschäftsführende Vorstand der Stammvereine bestimmt eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes des JuniorenFörderVereins sein.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des für die Kasse verantwortlichen Vorstandsmitgliedes sowie des gesamten Vorstandes.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO.
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, soweit es gesetzlich notwendig ist, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend dem Anteil der Mitgliederzahl der Stammvereine, an die Stammvereine zurück. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung des JFV ist auf der Gründungssammlung des Vereins am 02.04.2024 beschlossen worden. Auf Veranlassung des Registergerichts wurde im Nachgang "§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen" um die Pflicht zur Protokollierung der Beschlüsse ergänzt und präzisiert.

Die überarbeitete Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gifhorn den 26.11.2024

Sprecher des Vorstands

Jonas Piep

Vorstand

Marcus Schacht Vorstand

Christian Ketter Vorstand